

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 48

Kronstadt, 17. Juni

1847.

Oesterreichische Monarchie.

igung. Forts.)
richteten auf
n ersten Theil
Urbarialgerichte
getheilten Be-
r Abg. schrifts-

nen früher ge-
ge Urbarialsa-
n, indem nicht
n sollten von
icht suchen.

s Grafen, da
icht festgesetzt
ht verhandelt

trag bis nach
orschlags ver-

— und wer der Magistrat? eben auch ein Besitzer; das ganze wäre also bloß Herrschaftsgericht. Die sächs. Nation besitze adliche Güter, jedoch im Comitath, und wie sei sie dazu gekommen? im J. 1692 wurde die Steuer nach Porten auferlegt, und um den Sachsen zu helfen, zählte der dormalige Gouverneur Georg Bänffy das Besizthum, das sie heutzutage im Comitath inne hat, zu den Porten der sächs. Nation; später änderte sich das Steuersystem und diese Güter blieben dort. Daß übrigens diese Güter zum Comitath gehörten, sei durch das Approbatalgesetz und auch durch die Accorda außer Zweifel gesetzt. Aus all diesem folge, daß in Bezug auf die adlichen Güter der Sachsen das Urbarialgericht von derjenigen Gerichtsbarkeit bestimmt werden möge, in deren Kreise die sächs. Güter lägen.

Der eine Kofelb. Abg. bittet bezüglich der in diesem Comitath liegenden Ortschaften Groß- und Kleinprobstdorf, Volkacs und Seiden deren Urbarialprozeße dem daselbst aufgestellt werdenden Urbarialgericht zuzuwenden, und sucht dies sein Gesuch mit historischen Daten und daraus hergeleiteten Schlüssen zu unterstützen.

Der Fiscaldirektor: er sehe im Hermannstädter Antrag den Grundsatz, daß kein Grundherr über seine eigenen Unterthanen das Richteramt ausüben solle, verlegt, denn es würden hiernach in den Gütern der sächs. Nation solche Individuen Richter sein, welche zu dem die Grundherrschaft bildenden moralischen Körper gehörten. Seine Ansicht sei, mit Beseitigung der Territorialfragen bezüglich der Güter, welche die sächs. Nation in andern Jurisdiktionen besitze und die sie gut oder übel unter ihre Gerichtsbarkeit gezogen habe, solle da, wo dormalen Territorialfragen obwalteten, bis zu deren endlicher Entscheidung das Personal der Urbarialgerichte aus Individuen derjenigen Gerichtsbarkeit bestehen, aus denen es nach dem bisherigen Gebrauch und in Folge höherer Verordnungen bestanden habe. Denn die sächs. Nation habe in diesen Gütern Urbarialfragen vor den Herrenstühlen zu entscheiden gehabt, und es beständen höhere Verordnungen darüber, daß bei diesen Gerichten zwar nicht Mitglieder der Grundherrschaft, wohl aber Individuen aus andern Gerichtsbarkeiten, welche in den fraglichen Gütern nicht Mitbesitzer seien, das Richteramt versehen sollten. Dies sei nach seiner Meinung der zweckmäßigste Beschluß.

Präsident: dies könne geschehen, doch solle man jetzt zur Tagesordnung zurückkehren; und wiederholt zugleich wörtlich den Antrag von Hermannstadt.

Der eine Abg. von Oberalpa: er glaube die Frage sei hier bloß, kann man auf Sachsenboden ein Herrschaftsgericht aufstellen oder nicht? Antwort: nein, denn wo es keine Frohnbauern gebe, könne auch von keinem Herrschaftsgericht die Rede sein. Die sächsische Nation behaupte, nach dem Andreanum gebe es bei ihm keine Frohnbauern, daher habe sie auch, so oft ein Privater Adelsrechte erlange, dagegen protestirt. Der Redner stellt nicht in Abrede, daß die sächs. Nation adliche Güter habe, diese könnten jedoch bloß im Comitath sein; den Herm. Antrag annehmen heiße so viel, als anerkennen, es könne der Wirthschaftsbeamte eines Grundherrn Gerichtshalter erster Instanz, der Präfect das Appellationsgericht und der Grundherr selbst das oberste Gericht. Die sächs. Nation wolle jetzt ein Herrschaftsgericht aufstellen, nachdem es von den Ständen im allgemeinen aufgehoben worden sei; denn wer sei der Inspektor? Ein Besitzer aus der Mitte der sächs. Nation

gkepezte:
ari Jers
tatas.

125

Der eine Hunyader Abg.: so wie man betreff des Szeklerlandes ausgesprochen habe, es gebe daselbst keine Urbarialgegenstände und doch das Richteramt in Urbarialfachen der Szeklernation gegeben habe, eben so könne man dies auch mit den Sachsen thun.

Ein Protonotär theilt die adligen Güter der Sachsen in 3 Kategorien, nämlich in solche, welche ihnen durch Donation verliehen worden und in den Comitaten liegen, dann solche, welche bloß den Siebenrichtern und einigen Communitäten zugehören und in Folge verschiedener diplomatischer Verträge eine besondre Stellung erhalten haben, endlich in die im Kofelburger Comitats liegenden, welche früher die Bethlensche Familie besessen habe. Bezüglich der erstern müsse das nämliche Verfahren eingehalten werden, wie bei allen andern adeligen Gütern; bezüglich der zweiten sei es zwar an dem, daß diese Güter in Comitaten lägen, aber deren Stand sei seit 1692 bedeutend verändert, und man könne sich bei Verfassung des Urbars in Ausgleichung der Verhältnisse nicht einlassen, welche die Beziehungen einer Nation zur andern betreffen, somit dormalen nicht aussprechen, man solle die Siebenrichtergüter, weil sie zu Comitaten gehörten, der Jurisdiktion der sächs. Nation entreißen und den Comitaten zuweisen, der dormalige Gebrauch müsse beibehalten werden; was auch bezüglich der von der Bethlenschen Familie angesprochenen Güter der Fall sei.

Der eine Abg. von Oberalba: wenn die Stände die Comitats-Jurisdiktion auch nicht annehmen wollten, solle man wenigstens ein gemischtes Urbarialgericht für diese Güter aus Ungarn und Sachsen zusammensetzen. Der Stand der Szekler sei hier nicht anwendbar, denn wenngleich Szekler Erbgüter nicht Gegenstand des Urbars seien, gebe es doch im Szeklerlande Colonialgründe, im Sachsenlande aber keine, wenn man nicht etwa die Bienengärten und Kaliben dafür ansehen wolle.

Drei Regalisten stimmen für den Antrag des Fiscaldirectors, ein Aranyoscher Abg. verlangt Comitats-Jurisdiktion. Der eine Kofelburger Abg. bittet, ja nicht einen unbestimmten status quo anzunehmen und lieber die ganze Frage zu beseitigen.

Ein Protonotär hält den Vorschlag des Fiscaldirectors nicht für genügend, er wünsche, der Beschluß solle derartig abgefaßt sein, daß daraus nicht erscheine, als ob die Stände darein gewilligt hätten, es solle die sächs. Nation selbst, als Grundherr, ein Urbarialgericht aufstellen, sondern das Gesetz soll permissiv sein, wenn schon die Stände sich hierin einließen, obwohl er das ganze lieber beseitigt gesehen hätte. Derselbe schlägt zugleich eine beutende Abänderung im Antrag des Fiscaldirectors vor.

Der eine Hermannstädter Abg. erwiedert auf die vorgebrachten Einwendungen; der Abg. von Oberalba habe doch nur die Jurisdiktionsfrage vorgeschoben, in welche Redner sich durchaus nicht einlasse. Die Accorda sei nicht mit den Gesetzen zu vergleichen, welche von 1691 bis 1744 verfaßt und bloß vom k. Gubernium

bestätigt worden seien, vielmehr eben so gültig, als die im J. 1722 verfaßte, 1723 bestätigte und nur erst 1744 ins Gesetzbuch aufgenommene pragmatische Sanction. Die Accorda ist im Jahr 1692 durch das k. Gubernium, 1693 durch den Landesfürsten und 1730 vor den Ständen in den Worten bestätigt worden: „aller Einfluß der Obergespäne von Alba und Kükülo in den Siebenrichtergütern ist den Königsrichtern übertragen“ somit kann sie mit Recht „eine vom Kaiser Leopold bestätigte und in die Form eines Privilegiums gebrachte Complacation“ genannt werden. Die Allerhöchste k. Resolution an die Stände vom J. 1753 enthält: „da es für Unsern k. k. Ruhm und Ansehen nothwendig ist, die Verleihungen und Diplome unserer Vorfahren unangestastet zu erhalten und diese zu kritisiren den Unterthanen nicht zusteht: so wollen Wir diesen Contract, der mit k. Beistimmung bekräftigt ist, durchaus keiner Abänderung unterzogen wissen und denselben allergnädigst emporhalten.“ Zu dieser Emporhaltung fordere er, mit Berufung auf die Union, die Stände um so zuversichtlicher auf, da die Jurisdiktionsfrage jetzt nicht obschweben könne. Auf die Einwürfe des Kofelburger Abg. gebe er nicht ein, da diese sich bloß auf die Jurisdiktion bezögen. Auf den Antrag des andern Abg. von Oberalba, es sollten Urbarialfachen von den Beamten beider Jurisdiktionen gemeinschaftlich geschlichtet werden, bemerke er, der Hr. Deputirte wünsche zu theilen. Wir haben, fährt er fort, in der That schon getheilt, als die h. Landesstelle, statt die ordentliche Gerichtsbarkeit zu bestimmen, andre Commissäre aus den Comitaten aussendete, denn die Tagelder derselben haben wir bezahlt. Die bedeutendern Einwendungen concentriren sich darin, daß da der Grundsatz festgestellt sei, es könne der Grundherr in seinen eignen Urbarialfachen nicht Richter sein, gleichwie in den Comitaten so auch in den Urbarialdifferenzen der Siebenrichter und sächs. Communitäten die betreffende Jurisdiktion, da sie ebenfalls zur Grundherrschaft gehöre, das Richteramt nicht üben. Dieser Grundsatz und die daraus gezogene Folgerung ist zwar in buchstäblichem Sinne wahr, in der Anwendung aber ist der Unterschied, daß die, die Siebenrichtergüter verwaltende Gerichtsbarkeit eine Körperschaft ist, von welcher nicht ein einziges Mitglied ein Privatgrundherr ist, somit durchaus nicht in eigner Sache richtet. Wie ließe sich wohl in den Comitaten dieser Grundsatz in seinem ganzen Umfange emporhalten, wo die Glieder der Urbarialgerichte, aus welcher Klasse sie immer genommen werden mögen, alle adliche Gutbesitzer sind und in Urbarialfachen das adlige Vorrecht beschützen, was von ihren Personen unzertrennlich ist. Wenn in Betreff der Urbarialdifferenzen in den Comitaten die Urbarialgerichte aus Edelleuten desselben Comitats zusammengesetzt werden: so kann ich nicht begreifen, warum bezüglich der Güter der sächs. Communitäten die Stuhls- oder Disiritsbeamten nicht beibehalten werden sollen? Der Antrag des Hrn. Fiscaldirectors entspricht nicht ganz dem von mir in Gemäßheit meiner Instruktion gestellten Verlangen, daher ich den Beschluß abwartete, um so

dann, falls es nöthig sein sollte, Verwahrung dagegen einzulegen.

Hermannstadt, 11. Juni. Heute starb Herr Carl Conrad, k. siebenbürg. Oberlandes-Commissariats-Kanzlist im besten Mannesalter. In ihm verlieren: die hinterbliebne Wittve den biedern und zärtlichen Gatten, — seine Verwandten den nützlichen Rathgeber und Helfer, — seine Amtsbrüder einen geliebten, theuren Freund, — und die Amtsstelle einen der fleißigsten und gewissenhaftesten Beamten, dessen allzufrühen Tod eben die mehrjährige pünktliche Erfüllung seiner ihm viel zuviel zugetheilten Dienstesobliegenheit nothwendig beschleunigen mußte! — Friede und Ruhe dem Hingeschiedenen!

Die Haromszeker Stuhlsversammlung im April l. J. nahm bezüglich einer zweckmäßigeren politischen Eintheilung des Vaterlandes das Operat der systematischen Deputation mit einigen Modificationen an, unter denen wir folgende namhaft machen. a) Die Gerichtsbarkeiten mögen so abgerundet werden, daß kein Kreis im andern eine Insel bilde: dabei, daß die bedeutendern Höhenzüge und Flüsse die natürliche Grenzen bilden, soll denn doch bei der Eintheilung der Kreise darauf gesehen werden, daß dieselben nicht ihrer Form nach zu lang und zu schmal seien, und die Verwaltung der Kreise leichter und schneller gehandhabt werden könne. b) Die Landtagsdeputirten des Stuhls mögen alles anwenden, daß Haromszek nicht in einen obern und untern Bezirk getheilt werde, sondern daß die Stühle Sepsi, Kezdi und Orbai mit den in ihrer Nachbarschaft liegenden Ortschaften des Oberalbenfer Comitats eine Gerichtsbarkeit ausmachen, die Filialstühle Miklosvar und Bardocz aber von ihren Mutterstühlen abgerissen und sammt den anliegenden Ortschaften von Oberalba zu einem neuen Szeklerstuhle vereinigt werden möchten, dessen Hauptort Barot sei. Sollte dies nicht gelingen, so sollen die Deputirten eine Sondermeinung abgeben mit Hinweisung darauf, wie schon die natürliche Lage ihren Antrag empfehle etc.

Bezüglich der Landtagsquartiere wollen die Stände dieses Stuhls, daß die Regalisten ihre Wohnungen selbst bezahlen, die Wohnungen der Deputirten jedoch von den Domestikalcassen getragen werden. Im Uebrigen wurden für den diesen Gegenstand betreffenden Deputationsgesesvorschlag wenige Modifizirungen beantragt.

Dem Vorschlage der system. Dep. bezüglich der Rekrutirung schlossen sich die Stände dieses Stuhls mit der Abänderung an, daß die Dienstzeit auf acht Jahre festgesetzt werde, nach deren Vollendung die Loslassung sogleich zu erfolgen habe; auch solle die Dienstzeit nicht unter dem Titel der Strafe verlängert werden dürfen.

Noch wurden die Deputirten instruirte für die Erwirkung eines Expropriationsgesetzes, als zum Aufblühen des vaterländischen Handels und Straßenbaues unentbehrlich thätig zu sein; ferner dahin zu wirken, daß die von Moses Anton David bezweckte Szekler-Industriehule von Seiten des Landes unterstützt werde.

Zum Schluß wurde über die Gestaltung und den Fortgang der heimischen Feuerversicherungsgesellschaft in den letzten fünf Jahren Bericht abgestattet, wornach fürs laufende Jahr, 1,788,100 fl. CM. versichert sind.

Dobokaer Komitatsversammlung vom 17. Mai Vorläufig berichtet der Erd. Hirado aus dieser Versammlung, daß die edlen Comitatsstände zu Subsidien bereitwillig seien, nicht aber zu einer ordentlichen Steuer. Uebrigens wünschen sie die Branntweinkessel mit einer ordentlichen Steuer belegt. — Noch am 14. Mai sollte eine vorbereitende Versammlung der Grundbesitzer stattfinden, um die Operate der system. Dep. bezüglich der Steuer, Militärverpflegung etc. vorläufig zu besprechen. Es erschienen aber die Hrn. Grundbesitzer in so geringer Anzahl, daß jene vorläufigen Berathungen nicht statthaben konnten, sondern der allgemeinen Versammlung aufbehalten blieben.

Auf den Vorschlag des Obergespans, „ob die den Landtagsdeputirten bezüglich der obigen Operate zu gebende Instruktion von einer zu ernennenden Commission ins Einzelne ausgearbeitet werden, oder ob es nach Feststellung gewisser Grundprincipien den Landtagsabgeordneten überlassen bleiben sollte, diese im Einzelnen anzuwenden?“ entschieden sich die Comitatsstände für das Letztere.

In der Steuerangelegenheit entschied man sich dahin, daß die adligen Gründe und Personen in ihrem Vorrechte der Steuerfreiheit erhalten werden sollten.

Bezüglich der Domestikalsteuer kam man dahin überein, daß man zwar den jedesmaligen Komitatsbedürfnissen durch Beiträge abzuhefeln gesonnen sei, sich jedoch zu keiner ordentlichen Steuer verstehen wolle. — Bei dieser Gelegenheit hielt K. J. eine lange Rede über die Aufrechthaltung der Vorrechte und Privilegien des Adels, und stellte nach einer vom Ursprunge des Adels ausgehenden historischen Begründung dieser Vorrechte, den als Hochverräter und Frevler am Heiligen dar, der einer Instruktion beistimme, welche auf Steuerzahlung und somit auf Vernichtung der adligen Grundrechte antrüge. Ferner gab der Redner Rathschläge, wie der Adel in seinen Vorrechten für ewige Zeiten bewahrt werden könne. — Das Verlangen diese Rede zu Protokoll zu nehmen blieb ohne Berücksichtigung.

Die übrigen Operate der system. Deputationen nahm man mit wenigen unwesentlichen Abänderungen an. In Ansehung einer zweckmäßigeren Eintheilung der Kreise, will man zwar die abgelegenern Ortschaften, welche die Verwaltung erschweren mit den Nachbarcomitaten umtauschen, im übrigen aber theils um den alten Namen des Comitats zu behalten, theils, und noch mehr, um die Archive nicht zu verwirren, beim Alten bleiben.

U n s l a n d. M o l d a u.

Galatz, 3. Juni. Sonntag am 30. Mai wurde in Galatz auf Veranlassung des k. k. Consuls Hrn. Christian Wilh. Huber das Namensfest Sr. Majestät unsers a. g. Kaisers und Königs Ferdinand I. von seinen hier

anwesenden treuen Unterthanen unter allgemeiner Theilnahme der Bevölkerung des hiesigen Freihafens auf das festlichste begangen. Den Anfang der Feierlichkeiten machten auf Seemannsweise die österr. Dampfschiffe Arpad von der Donaugesellschaft und Baron Eichhoff vom österr. Lloyd, unter freundschaftlicher Theilnahme des gleichfalls anwesenden zwischen Odessa und Galatz fahrenden kaiserlich russischen Dampfbootes „Peter der Große.“ Geschmückt mit der großen k. k. Flagge am Hauptmaste und mit der Ottomanischen, Moldauischen, Walachischen und Serbischen Flagge, lichtete der Arpad die Anker und hielt in der Mitte des majestätischen Donaustromes an der Backbordseite des Dampfschiffes Peter der Große, während der Lloyd'sche Dampfer Baron Eichhoff sich am türkischen Ufer in gleicher Linie mit den beiden andern Schiffen aufstellte. Der Arpad begann die kaiserl. Salve mit 21 Kanonenschüssen, das russische Dampfboot zog die österr. Flagge auf und begrüßte sie mit einer feierlichen Geschützsalve, worauf das Seedampfboot Baron Eichhoff sich auf einen Wink plötzlich in den prachtvollen Farbenschmuck von 21 Flaggen aller befreundeten Nationen hüllte und seinen Festgruß von 21 Schüssen über Hafen und Stadt wiederhallen ließ. Es war ein schöner Anblick als hierauf die beiden österr. Dampfschiffe, die Verdecke mit Keisenen aller Nationen gefüllt, unter dem Donner der Geschütze und im stolzen Seemannsschmucke prangend, sich langsam entfernten, das eine um die Erzeugnisse der industriellen Kultur des Westens der Hauptstadt des Orients zuzuführen, das Andere um Reisende und Waaren von dort nach Oesterreich zurückzubringen, beide im Dienste der vaterländischen Dampfschiffahrt Unternehmungen, welche unter dem Schutze Unseres allergnädigsten Kaisers und Königs die Levante mit dem Herzen Europa's auf der mächtigen Wasserstraße der Donau verbinden. Um 9 Uhr Morgens versammelte sich die Elite der hiesigen zahlreichen österr. Unterthanen im k. k. Consulatgebäude, vor welchem die große Nationalflagge aufgehißt war. Um 10 Uhr verfügte sich der k. k. Hr. Consul in Amtsuniform von dem Consulatpersonal und den versammelten k. k. Unterthanen begleitet nach der festlich geschmückten katholischen Kirche, wo eine Abtheilung fürstlich moldauischer Infanterie Spalier machte. Gleichzeitig erschienen in der Kirche der eben aus Jassy anwesende königl. preussische Generalconsul Freih. von Nitzhosen, die Hrn. Vice-Consule von Großbritannien, Frankreich, Neapel und Griechenland sammt ihrem Amtspersonale, der Hr. Stadtgouverneur, ein eben in Galatz eingetroffener Adjutant des Hrn. regierenden Fürsten der Moldau, die Präsidenten des Kommerztribunals und des Civilgerichtes mit ihren Beamten, der Hr. Militär-Stadtkommandant mit einem glänzenden Gefolge von Officieren, die Herren Inspektoren und Agenten der Lloyd'schen und Donaudampfschiffahrt, die Quarantainebeamten, das Hafencapitanat, und alle übrigen Lokalbehörden, viele moldauischen Bojaren und andere Angesehene Einwohner und Fremde. In dem schönen neuen Gotteshause, dessen Vollendung durch die Munizipal-

Sr. Majestät zu Stande gekommen, wurde nun der Segen des Allmächtigen über den geliebtesten Monarchen herabgeleht, der seine treuen Landesfinder auch über die Gränzen seiner weiten Erbstaaten hinaus väterlich beschützt und dessen hohe Tugenden den Weltfrieden befestigen, unter dessen Garanzien die Donauhandelsstädte so schnell und erfreulich emporgeblüht sind. Das feierliche Te Deum ward unter dem Donner der im Kirchhose aufgestellten Kanonen und von Militärmusik begleitet abgesungen; am Schlusse wurde die österr. Nationalhymne angestimmt, deren patriotische Klänge in der Brust eines jeden anwesenden getreuen k. k. Unterthans Wiederhall fanden. In der That waren bei diesem Anlasse in der katholischen Kirche des jetzt so wichtigen Donauhafens Galatz alle Völkerschaften repräsentirt, die von dem milden Scepter des väterlichen Kaisers beherrscht werden. Unternehmende und vermögliche Kaufleute aus Triest, Venedig und den deutschen Erbstaaten, biedere Seemänner von Istrien und Dalmazien, wackere Ungarn, thätige Handelsleute aus Kronstadt, Banquiers und Geschäftsleute aus Galizien und der Bukowina, gewerbsleißige Böhmen und Wiener, brave Gewerbeleute aus allen Provinzen und auch siebenbürgische Viehökonomien stimmten aus vollen Herzen in die Nationalhymne ein. Nach beendigtem Gottesdienste, welcher von dem verdienstvollen Hrn. Pfarrer, Pater Philipp, Dr. der Theologie und apostol. Missionäre, in der solennesten Weise seiner Bedeutung abgehalten worden, verfügte sich die zahlreiche Versammlung in das k. k. Consulatgebäude, wo unser geehrte Hr. Consul die Glückwünsche der fremden Hrn. Consule, der Landesbehörden und der österr. und anwesenden fremden Unterthanen empfing. Hierauf vereinigte sich die Gesellschaft zu einem festlichen Gabelfrühstücke, an welchem über 100 Personen Theil nahmen, während in dem geräumigen Consulatshofe unter Zelten die untern Volksklassen ohne Unterschied der Nationalität bewirthet wurden. Unter Aufspielen der Militärmusikhande wurden auf die herzlichste und erhebenste Weise Toaste auf das Wohl Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und des a. h. Kaiserhauses ausgebracht, hierauf folgten die Toaste auf das Wohl der übrigen Monarchen und Landesfürsten deren Repräsentanten und Unterthanen anwesend waren. Tief gefühlte Begeisterung und die schönste Eintracht herrschten bei diesem Feste, dessen nationale Bedeutung in ihrer vollen Würde hervortrat. Nachdem sich die Gesellschaft entfernt hatte, vergnügte sich die Volksmenge noch bis gegen Abend im Consulatshofe unter Jubelrufen und Freudenbezeugungen an den Musikstücken der Militärbande.

So endete ein Tag, der für Galatz zum wahren Volksfeste wurde und noch lange in der Erinnerung der treuen k. k. Unterthanen leben wird, welche, wenn auch von der Heimath ferne, ihre Liebe zu dem angestammten gnädigsten Monarchen auf die herzlichste Weise an den Tag legten und mit denen die Sympathien der Landesbewohner sowie der zahlreich anwesenden Fremden aller Nationen in Freude und Frieden übereinstimmten, B.